

**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch der  
Offenen Ganztagsgrundschule  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom  
10.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.04.2002 (GV NRW S.160) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20. Juli 2004 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren (nachfolgend Elternbeiträge genannt) für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich an Lagenser Grundschulen gemäß Rd.Erl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12.02.2003, zuletzt geändert mit Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW v. 23.12.2010.

**§ 2  
Beitragspflicht**

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (= 12 Monate). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt. Wird das Angebot der offenen Ganztagsgrundschule trotz verbindlicher Anmeldung nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagsgrundschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

**§ 3  
Beitragshöhe**

(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge beträgt bei

Einkommen bis 20.000 € =	21,00 €
Einkommen bis 25.000 € =	40,00 €
Einkommen bis 37.500 € =	87,00 €
Einkommen bis 50.000 € =	120,00 €
Einkommen bis 62.500 € =	160,00 €
Einkommen über 62.500 € =	170,00 €

Für die Berechnung des Einkommens gelten die Regelungen des § 4.

(2) Für die Bereitstellung des Mittagessens wird ein gesondertes Entgelt erhoben, dessen Höhe sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Offenen Ganztagsgrundschule richtet. Das Entgelt ist für jedes Kind zu entrichten; die Befreiungstatbestände nach § 5 Abs. 2 gelten hier nicht. Die Erhebung des Entgeltes erfolgt direkt durch die jeweilige Offene Ganztagsgrundschule.

**§ 4  
Einkommensberechnung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende

Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

### § 5

#### Beitragermäßigung/ -befreiung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule bzw. eine Tageseinrichtung für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Lage, so ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Das zweite und alle übrigen Kinder werden beitragsfrei belassen. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Für Kinder, die in den Maßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“ betreut werden, sind mit den Trägern (u. a. Fördervereine) Absprachen dergestalt zu treffen, dass eine Schlechterstellung im Hinblick auf die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder nicht erfolgt.

- (2) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) In den Beitragsstufen bis **zu 25.000,00 Euro kann die Stadt Lage auf Antrag von der Erhebung des Elternbeitrages absehen**, sofern alle Einkommensunterlagen **jährlich** bei der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsgrundschule lückenlos vorgelegt werden.

### § 6

#### Nachweispflicht

Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 Absatz 1 ihrem Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

### § 7

#### Fälligkeit

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Offene Ganztagsgrundschule wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Beiträge, mit Ausnahme des Entgeltes für das

Mittagessen, werden zusammengefasst als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen, jeweils zum Ersten eines jeden Monats, an die Stadtkasse Lage zu entrichten. Geht der Bescheid dem /der Beitragspflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Wird nur ein Teil des Angebotes der Offenen Ganztagsgrundschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

- 
1. Änderungsfassung vom 23.06.2006
  2. Änderungsfassung vom 02.04.2009
  3. Änderungsfassung vom 21.12.2010
  4. Änderungsfassung vom 13.12.2014
  5. Änderungsfassung vom 10.12.2015